

No

Gesellschaft
Zugauer
Bergbaugesellschaft „Rhenania“
zu Zugau.



H. Saxon. M.

470, 45. 0.

Arbeiter-Ordnung.

Ueber die Verhältnisse der Bergarbeiter unterzeichneter Steinkohlenwerke im **östlichen Reviere des erzgebirg'schen Steinkohlenbeckens** in administrativer und disciplineller Beziehung besteht folgende

Arbeiter = Ordnung.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen für den Eintritt zur und den Austritt aus der Bergarbeit.

Jeder Arbeiter verpflichtet sich durch Annahme von Bergarbeit an einem der unterzeichneten Werke vorgeannten Revieres zu getreuer und gewissenhafter Festhaltung an den bei solchem bestehenden oder künftig festzusetzenden Ordnungen. Er verpflichtet sich ferner, bei seinen mit Gefahren verschiedener Art verbundenen Berufsgeschäften sich aller Unbedachtsamkeit, allen Leichtsinns und Muthwillens zu enthalten, vielmehr allwärts durch Aufmerksamkeit, Vorsicht und Ueberlegung Gefahr von sich und Anderen abzuwenden; da aber, wo er dies nicht selbst kann oder soll, oder wo nicht Gefahr im Verzuge ist, von bemerkten, gefahrdrohenden Vorkommnissen sofortige Anzeige an seinen, oder den in nächster Nähe zu findenden Vorgesetzten zu machen.

Wer hierzu allenthalben befähigt und gewillt ist, hat hiernächst nach, resp. aufzuweisen:

A. Für den Eintritt:

- a. gutes bisheriges Verhalten;
- b. volle Tüchtigkeit zur Bergarbeit, und zwar, je nachdem, zur Gruben- oder zur Tagearbeit;
- c. Alter nicht unter 14 und nicht über 40 Jahre; ausgenommen hiervon sind nur nichtständige Tagearbeiter. Ältere Leute sind nicht zur Grubenarbeit anzunehmen, außer sie haben mit gutem Erfolge bereits dem Bergmannsberufe gedient.

**B. Für den Antritt zur Bergarbeit die der Beschäftigung zweck-
entsprechende Bekleidung und zwar:**

- a. für Grubenarbeiter und Arbeiter an gangbarem Zeuge in den Schächten: feste Fußbekleidung, Stiefel oder hohe Schuhe von Leder, Kittel oder anliegende Zeugjacke mit überschnalltem Arschleder, festen Schachthut von Filz;
- b. für Tagearbeiter feste Fußbekleidung wie unter a. Je nach der Jahreszeit überhaupt warme oder leichte Kleidung, Kittel oder Jacke, Arsch- oder Schurzleder, leichten Filzhut oder Mütze. Hierüber
- c. für beide, je nach der Beschäftigung dasjenige Geleuchte, welches von der Werksverwaltung bestimmt wird;
- d. sicheres Feuerzeug.

Der Austritt aus dem Dienste des Werkes kann nur erfolgen:

- a. bei ständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorhergegangener 14tägiger, beim Obersteiger, resp. dessen Stellvertreter und an den Lohntagen (s. Cap. VII.) bewirkter Kündigung;
- b. bei nichtständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorhergegangener Stägiger, Sonnabends, am Orte des Verlesens und bei dem anwesenden Aufseher bewirkter Kündigung.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Berggesetzes §. 80 ein.

Cap. II.**Die Arbeiterclassen und ihre Verrichtungen betr.**

Unbeschadet der Verpflichtung eines jeden Arbeiters, jede ihm übertragene Arbeit unweigerlich und gewissenhaft auszuführen, steht im Allgemeinen und als Regel fest: daß die verschiedenen Arbeiten, die verschiedenen Arbeitsfunctionen nur den für solche bestimmten Arbeiterclassen übertragen werden, wie folgende Tabelle des Näheren darlegt:

Für Grubenarbeiter:

Rang und Classe.	Classen-Angehörige.	Verrichtungen.
I.	Oberhauer.	Vorarbeiten in allen Grubenarbeiten.
II.	a. Häuer.	Alle bergmännische Betriebs-, vorzugsweise aber Gewinnungsarbeiten in Kohle und Gestein.
	b. Zimmerlinge.	Wie vorstehend, vorzugsweise aber Holz- und Eisen-Ausbau-Arbeiten.
	c. Maurer.	Wie vorstehend, vorzugsweise aber Stein-Ausbau-Arbeiten.
	d. Maschinenwärter, e. Kunstwärter.	} Wartung und Instandhaltung aller } Maschinen- und Pumpen-Anlagen.
	f. Kesselheizer.	Bedienung der Dampfkessel oder Defen.
	g. Bahnwärter.	Instandhaltung aller Gruben-Eisen- bahnen.
	h. Streckenwärter.	Säuberung der Grubenbaue.
	III.	a. Lehrhauer, b. Zimmerlings- und c. Maurergehilfen, d. Maschinen- und Kunstwärtergehilfen. e. Anschläger.
IV.	Förderleute.	Förderungsarbeiten aller Art und Hilfs-Arbeiten jeder Art vor Ort oder in anderen Grubenbauen.
V.	Jungen.	Unbestimmte, dem Alter und den Kräften entsprechende Arbeiten aller Art zur Einführung in die eigent- lichen Bergmanns-Verrichtungen.

Für Tagearbeiter :

Rang und Classe.	Classen-Angehörige.	Berrichtungen.
I.	Werfstellen-Vorarbeiter.	Vorarbeiten in den Werfstellen und dergleichen.
II.	a. Schmiede und Schlosser. b. Maschinenwärter, c. Kunstwärter. d. Zeugarbeiter. e. Kesselheizer. f. Platzvorarbeiter und Bahnwärter. g. Straßenwärter.	Alle gewöhnlichen und Maschinen-, Schmiede- und Schlosser-Arbeiten. Wartung und Instandhaltung aller Maschinen- und Pumpen-Anlagen. Tagezimmerungs- und Zeugarbeiten. Bedienung der Dampfkessel. Vorarbeiten für alle Tagearbeiten und Bahndienst. Straßenunterhaltung.
III.	a. Schmiede-, Maschinen- und Zeugarbeitergehilfen zc. b. Ausläufer. c. Kohlenwäscher.	Alle Berrichtungen der Classe IIa, b, c und d zugehörig, behufs Anlernens für diese Functionen und Hilfsleistungen. Bedienung der Schachtförderung über Tage. Alle Arbeiten bei der Kohlenaufbereitung.
IV.	Platzarbeiter.	Platzarbeiten aller Art.
V.	Jungen.	Unbestimmte, dem Alter und den Kräften entsprechende Arbeiten aller Art zur Einführung in die eigentlichen Bergmanns-Berrichtungen.
Hierüber: Mädchen und Frauen.		Bei der Sortirung und Verladung der Kohlen und für die verschiedenen hauswirthschaftlichen Berrichtungen.

Cap. III.

Die Dauer und Zeit der Schichten und die während derselben erlaubten Pausen betr.

Die Arbeitszeit in der Grube sowohl, als über Tage ist in der Regel 12stündig und dauert von früh 6 bis Abend 6 Uhr, resp. umgekehrt. Hierfür gelten die Aufseßzeiten mit $\frac{1}{2}$ Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zu Mittag, $\frac{1}{4}$ Stunde zum Besper.

Bei besonders schweren oder schnell zu betreibenden Arbeiten wird die Schichtzeit ohne Minderung des Lohnes nach Befinden auf 8 oder 6 Stunden ermäßigt. Bei 8stündiger Schicht wird $\frac{1}{2}$ Stunde, bei 6stündiger Schicht gar keine Aufseßzeit gestattet.

Bei 12stündigen Arbeitsschichten wechseln Tag- und Nachtschicht, bei 8stündigen Arbeitsschichten Früh-, Mittags- und Nachtschicht, im Uebrigen wechseln sämtliche Mannschaften allwöchentlich dergestalt ihre Schichten, daß für 8stündig fahrende die erste Wechselschicht der Woche mit Sonntag früh 6 Uhr, für 12stündig fahrende die erste Wechselschicht der Woche mit Sonntag Abend 6 Uhr beginnt.

Die Ablösung findet, wo nicht besondere Instruction Anderes vorschreibt, bei 12stündiger Schicht oder Arbeitszeit über Tage, bei 8stündiger Arbeitszeit und darunter, nur vor Ort statt.

Vor und nach den Schichten werden die Arbeiter von dem Steiger oder sonst Beauftragten verlesen. Niemand darf überhaupt das Werk verlassen, ohne sich abgemeldet zu haben, beziehentlich verlesen worden zu sein. Es verliert der diese Vorschrift nicht beachtende Arbeiter seinen Anspruch auf die verfahrenene Schicht.

Ebenso müssen sich diejenigen Arbeiter, die sich zur Schicht verspätet und das Verlesen vor Arbeitsantritt versäumt haben, vor dem Einfahren beim Jour habenden Steiger melden.

Cap. IV.

Die Normalschichtlohnsätze für die verschiedenen Arbeiterclassen betreffend.

Die Normalschichtlohnsätze für die verschiedenen Arbeiterclassen werden periodisch festgesetzt und stehen dormalen, wie nachstehende Tabelle erweist:

Für Grubenarbeiter:

Classe.	Classen-Angehörige.	Normallohn in Mark für 12stündige Schichten.
I.	Oberhäuer.	2 M. 50 Pf. bis 3 M.
II.	a. Häuer.	2 M. 10 Pf. bis 2 M. 50 Pf.
	b. Zimmerlinge,	} 2 = 20 = = 2 = 60 =
	c. Maurer.	
	d. Maschinenwärter.	2 = 10 = = 3 = — =
	e. Kunstwärter.	2 = 10 = = 3 = — =
	f. Kesselheizer.	1 = 80 = = 2 = 50 =
	g. Bahnwärter.	2 = 10 = = 2 = 50 =
	h. Streckenwärter.	1 = 60 = = 2 = — =
III.	a. Lehrhäuer.	1 M. 80 Pf. bis 2 M.
	b. Zimmerlings- und	} 1 = 80 = = 2 =
	c. Maurergehilfen.	
	d. Maschinen- und	} 1 = 80 = = 2 =
	e. Kunstwärtergehilfen.	
	f. Anschläger.	1 M. 80 Pf. bis 2 M. 20 Pf.
IV.	Förderleute.	1 M. 40 Pf. bis 1 M. 80 Pf.
V.	Jungen.	1 M. bis 1 M. 40 Pf.

Anmerkung. Werden in Fällen der Dringlichkeit oder Gefahr Grubenarbeiter zu Tagearbeiten verwendet, so steht ihnen auch nur das für Tagearbeiter festgesetzte Lohn zu.

Für Tagearbeiter:

Classe.	Classen-Angehörige.	Normallohn in Mark für 12stündige Schichten.
I.	Werkstellen-Vorarbeiter.	2 M. 50 Pf. bis 3 M.
II.	a. Schmiede u. Schlosser.	2 M. — Pf. bis 2 M. 80 Pf.
	b. Maschinenwärter, c. Kunstwärter.	} 2 = 10 = = 3 = — =
	d. Zeugarbeiter und Tagezimmerlinge.	2 = — = = 2 = 80 =
	e. Kesselheizer.	1 = 80 = = 2 = 50 =
	f. Platzvorarbeiter und Bahnwärter.	1 = 80 = = 2 = 20 =
	g. Straßenwärter.	1 = 80 = = 2 = 20 =
	III.	a. Schmiede- u. Gehilfen.
b. Ausläufer.		1 = 60 = = 2 = 20 =
c. Kohlenwäscher.		1 = 60 = = 2 = — =
IV.	Platzarbeiter.	1 M. 20 Pf. bis 1 M. 80 Pf.
V.	Jungen.	80 Pf. bis 1 M. 20 Pf.
Hierüber: Mädchen und Frauen.		80 Pf. bis 1 M. 40 Pf.

Cap. V.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterklasse betr.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterklasse sind:

- a. gutes Verhalten;
- b. technische Qualification für die höhere Arbeiterklasse, welche, insonderheit für die II. Classe, durch innerhalb wenigstens eines Monats abzulegende Proben nachzuweisen ist.

Aufrückungen in höhere Classen erfolgen jährlich nur zweimal und zwar Ende Juni und Ende December.

Cap. VI.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten betr.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten bilden die unter Cap. III. und IV. enthaltenen Bestimmungen und die mittlere Leistung eines gesunden Mannes.

Von der Arbeit selbst und den Umständen, unter welchen sie zu leisten ist, hängt es des Weiteren ab, ob eine Arbeit, die Arbeitsleistung, über Bausch und Bogen oder nach einzelnen Maaß-, Gewichts-, Stück- oder Volumen-Einheiten verdingen wird.

Bei Maaßen und Gewichten sind es die gesetzlich geordneten, bei Volumen die am Werke eingeführten Fördergefäße, Hunde, oder nach den gesetzlich geordneten Maaßen bestimmte cubische Einheiten.

Das Verdingen hat in den ersten Tagen des Monats resp. nach Beginn der Arbeit zu erfolgen, darf von keinem Arbeiter zurückgewiesen, wohl aber kann von ihm, dafern eine Einigung mit dem verdingenden Grubenbeamten nicht erfolgt, die Entscheidung des technischen Directors, resp. dessen Stellvertreters angerufen werden; das mit einem Mitgliede einer Kameradschaft vereinbarte Gedinge ist für die ganze Kameradschaft verbindlich.

Bei regelmäßigem, fortlaufendem Betriebe, wie für Kohlengewinnung, Ortserlängungen zc., stehen die Gedinge in der Regel für die Dauer des Monats, in welchem sie gestellt sind; nur bei eintretender wesentlicher Veränderung der Ortsverhältnisse ist eine demgemäße Aenderung des Gedinges statthaft.

Es können indessen auch Prämien-, Generalgedinge und dergleichen gestellt werden, deren Modalitäten jedesmaliger besonderer Vereinbarung unterliegen.

In dem Bedinge wird nach Befinden neben dem Arbeitslohn auch der Aufwand für Materialien, Gezüge und Geräthe eingeschlossen.

Cap. VII.

Ort, Zeit und Normen der Auslohnung betr.

Die Löhnungen finden 14tägig im Betsaale resp. anderem geordneten Lohnlocale dergestalt statt, daß auf den ganzen Lohnbetrag, der sich auf die Dauer eines Kalendermonats erstreckt, am jedesmaligen nächsten 1. des Monats ca. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des nach dem Normalschichtlohne zu veranschlagenden Betrages, und am darauf folgenden 15. des Monats der Restbetrag des ganzen im Bedinge oder Schichtlohn verdienten Lohnes, nach Abrechnung des erhaltenen Abschlags, etwaiger Vorschüsse oder anderer geordneter Abzüge, wie z. B. der Uniformirungsgelder, ausbezahlt wird.

Werden Gedingenehmer wegen schwerer oder wiederholter Disciplinarvergehen sofort abgelegt, so haben sie höchstens das Normalschichtlohn für die im Bedinge verfahrenen Schichten zu fordern; ergiebt sich aber beim vorläufigen Bedingeabschlusse ein Unterverdienst pr. Schicht, so wird entsprechend auch nur das Minderschichtlohn ausgezahlt.

Treffen der 1. oder 15. auf Sonn- oder Feiertage, so findet die Löhnung am darauf folgenden Werkstage statt.

Die Auslohnung erfolgt nur innerhalb der festgesetzten, in der Regel mittelst Anschlags im Betsaale oder sonst bekannt gemachten Lohnzeit nach Aufruf, und ist das aufgezählte Geld beim Empfange von den betreffenden Arbeitern genau nachzusehen und mit den Lohnzetteln zu vergleichen, da spätere Reclamationen wegen nicht richtig erhaltenen Geldes durchaus keine Beachtung erfahren.

Mitglieder von Kameradschaften können den Lohnbetrag der ganzen Kameradschaft in Empfang nehmen; die nicht anwesenden Mitglieder haben sich lediglich, und ohne Rechtsanspruch an das Werk, an den Lohnempfänger zu halten.

Der Restlöhnung werden jedesmal die den Lohnbetrag, die Abzüge und den Restbetrag enthaltenden Lohn- resp. Bedingezettel beigegeben, und sind solche vom Lohnentnehmer für alle Interessenten zur Einsichtnahme aufzubewahren; Einwendungen lediglich gegen die Richtigkeit der Lohn- oder Bedingezettel sind erst am darauf folgenden Tage bei dem betreffenden Gruben- oder Rechnungsbeamten anzubringen.

Etwaige monirte, zu viel verschriebene Löhne haben sich die Arbeiter an späteren Lohntagen kürzen zu lassen.

Lohnbeträge, welche innerhalb eines Vierteljahres nach dem betreffenden Lohntage nicht erhoben worden sind, fließen der Knappschafts-Casse zu.

Cap. VIII.

Die Disciplin, die Befugnisse des Beamten- und Aufsichtspersonals, die Strafen und deren Verwendung betreffend.

Die Disciplin bei betreffenden Werken wird gehandhabt

- a. durch die Werksbeamten,
- b. durch den technischen Director oder dessen Stellvertreter,
- c. durch den Disciplinar-Rath als Schiedsgericht,

auf Grund nachfolgender Strafbestimmungen und auf Grund des § 80 des Berggesetzes.

Die in den Strafbestimmungen festgesetzten Minimal-Strafen können von jedem Werksbeamten betreffs des ihm unterstellten Personals, die Verschärfungen nur vom technischen Director oder dessen Stellvertreter verfügt werden. Außergewöhnliche Vergehen, öftere Rückfälle oder unter erschwerenden und verwickelten Umständen begangene Vergehen dagegen werden dem Disciplinar-Rath zur Entscheidung übergeben.

Jedem Arbeiter, der sich durch Strafverfügungen der Werksbeamten beschwert oder verletzt glaubt, steht Reclamation resp. Beschwerde zunächst beim technischen Director und dann beim Disciplinar-Rath zu.

Bei keiner dieser drei Instanzen ist Verwarnung und Verweis ausgeschlossen, vielmehr sollen diese Strafarten allenthalben zunächst und unter mildernden Umständen bei kleineren Vergehen Platz greifen.

Die Entscheidung des Disciplinar-Raths bildet die letzte Instanz, gegen welche keinerlei Rechtsmittel zulässig ist.

Der Disciplinar-Rath besteht aus dem ganzen Knappschafts-Vorstande, resp. bei Existenz eines gemeinschaftlichen Knappschaftsverbandes aus dessen Werksabtheilung, und hält allmonatlich oder nach Bedürfniß seine Sitzungen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, Ladungen des Disciplinar-Raths (resp. Knappschafts-Vorstandes) unweigerlich Folge zu geben und hat vor demselben, wie überhaupt vor jedem Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten, nur in der Arbeitstracht oder in der vorgeschriebenen Bergmannskleidung zu erscheinen.

Die als Norm geltenden Strafbestimmungen sind folgende:

1. Wegbleiben aus einer Arbeitsschicht ohne Urlaub oder nachträgliche triftige Entschuldigung ½ Normalschichtlohn.

2. Falsche Meldungen behufs Hinterziehung der Arbeitsschicht 1 Normalschichtlohn.
3. Versäumen des Gebets und Verlesens 10 Pf.
Jede Wiederholung in einem Lohntage mehr 10 Pf.
4. Vergehen gegen die am Werke bestehenden Ordnungen, gegen die Haus-Ordnungen in den Reviergebäuden, dem Betsaale, den Schachtgebäuden, auf den Plätzen, in der Werkswirtschaft etc., Verlassen des Betsaales vor Beendigung des Gebets, Störungen des Gebets und des Verlesens etc. etc. 1 M. bis 3 M.
5. Leichtfertiges Umgehen mit Feuer und Licht 3 M. bis 15 M.
6. Vorzeitiges Schichtmachen, zu langes Aufsehen, Schlafen während der Arbeitszeit, unerlaubtes Umhergehen in Arbeitsräumen über Tage, oder Umherfahren in den Grubenbauen 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
resp. Streichen der Schichten.
7. Leichtfertiges, muthwilliges Gebahren beim Fahren 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
8. Unkameradschaftliches Beegnen, rohes Betragen, Lärmen und Zanken auf Zechenwegen, in Werkträumlichkeiten oder in der Arbeit, Trunkenheit während der Arbeitszeit 1 M. bis 3 M.
9. Ungeziemendes Betragen der jüngeren Leute gegen ältere, namentlich Verweigerung der denselben gebührenden Achtung 1 M. bis 2 M.
10. Ungebührliche, rohe Behandlung der jüngeren Mannschaften Seiten der älteren 1 M. bis 3 M.
11. Unerlaubtes Befahren der Grubenbaue, Verunreinigung derselben, unerlaubtes Fahren auf Tonnen und Fördergerüsten, Mitnehmen Fremder 50 Pf. bis 3 M.

12. Unberufenes Signalschlagen, überhaupt unberufenes Berggreifen an gangbaren Zeugen, Maschinen, Verrücken von Stufen, Verstellen, Verstopfen oder muthwilliges Ruiniren von Wetterthüren, Wetterlutton, Wetterfanälen, Wasserschützen zc. 3 M. bis 15 M.
13. Verheimlichung von Fehlern, wesentlicher Veränderungen in Ortsverhältnissen, wesentlicher Veränderung oder Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte von Kameraden, wodurch die Belegschaft oder das Werk in Gefahr kommen kann 1 M. 50 Pf. bis 6 M.
14. Nichtbeachtung gegebener Anweisung und Anstellung, oder gar Nichtausführung angeordneter Arbeiten mit 1 M. bis 3 M.
15. Leichtfertiges, muthwilliges Umgehen mit Gezähe, Material, insbesondere Schießmaterial, Geräthe oder Maschinen 1 M. bis 6 M.
16. Eigenmächtige Ent- und Wegnahme von Materialien oder Gezähen 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
17. Nachlässigkeit bei Gewinnung und Förderung der Kohlen, Beräumung der Berge, leichtfertiges Verbrechenlassen von Kohlen, Berauben der Stöße 1 M. bis 3 M.
18. Tabakrauchen an verbotenen Orten oder zu verbotenen Zeiten, worüber Anschläge Kenntniß zu geben haben 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
19. Unbefugtes Betreten der Felder, Wiesen, Gründe zc., sowie Beschädigungen der Bäume 1 M. bis 3 M.
20. Vorstehende Disciplinarstrafen, welche unter allen Umständen der Knappschafts-Casse zufließen, können bei Rückfällen bis auf das Doppelte verschärft werden, bei Vergehen aber, welche in ihren Folgen von größeren Dimensionen und offenbarem Nachtheile für Kameraden, ganze Kameradschaften oder das Werk sind, sind die Betreffenden zum Schadenersatz zu Gunsten des oder der Beschädigten verpflichtet. Gerichtliche Bestrafung,

resp. Verfolgung in allen Fällen schwerer Vergehen sind hierdurch keinesfalls ausgeschlossen.

Disciplinar=Strafbeträge, welche $\frac{1}{5}$ des Lohnbetrages übersteigen, werden nicht an einem Lohntage abgezogen.

Cap. IX.

Das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung betr.

Sobald ein Arbeiter krank wird und die Knappschafts=Casse zur Heilung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat, oder nehmen will, hat er die Krankheit sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten entweder selbst anzuzeigen, oder im Behinderungsfalle durch einen zuverlässigen Boten anzeigen zu lassen und sich von demselben behufs der sofortigen ärztlichen Behandlung einen Krankenschein zu besorgen.

Widerfährt einem Arbeiter ein Unfall im Dienste, so hat er davon sofort seinem nächsten Vorgesetzten, oder, dafern er solchen nicht ohne Beschwer, z. B. in der Grube, finden könnte, einem andern Jour habenden Steiger über Tage Meldung zu machen, resp. durch seinen Begleiter machen zu lassen und Jenes Disposition sich zu unterwerfen. Es wird ihm gleichfalls behufs der ärztlichen Behandlung ein Krankenschein ausgestellt, mittelst dessen er sich zum Arzte zu begeben hat, wenn nicht letzterer für den Fall, daß der Beschädigte am Selbstgehen behindert ist, vom Werke, Knappschafts=Krankenhaus oder von der Behausung aus, herbeigeholt wird. Im Uebrigen hat sich der Erkrankte oder Verunglückte ganz nach den Bestimmungen des Knappschaftsstatuts zu richten.

Cap. X.

Die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritt in die Knappschafts=Casse und zur Beitragsleistung zu dieser Casse.

Jeder berechnete Arbeiter ist verpflichtet, in den Knappschafts=Verband einzutreten und diejenigen Leistungen im Dienste der Knappschaft zu übernehmen, welche die Knappschafts=Ordnung nebst ihren Anhängen festsetzt. Die Beiträge zur Knappschafts=Casse werden vom verdienten Lohne alllohntäglich in Abzug gebracht, außerordentliche Beiträge oder Zahlungen an dieselbe können aber mittelst sofortiger Baarzahlung gefordert werden. Mit Entrichtung des Eintrittsgeldes und mit dem

Eintrage in die Knappschafts-Rollen tritt der aufgenommene Arbeiter in alle Rechte und Genüsse ein, welche genannte Knappschafts-Ordnung nebst Anhängen des Näheren bestimmt.

Cap. XI.

Schlußbestimmungen.

Zur Orientirung der Arbeiter sind:

1. im Bettsaale und dem Verleselocale der Tagearbeiter die Knappschafts- und Arbeiter-Ordnung, sowie die Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen ausgehängt, und wird
2. jedem Arbeiter nach seinem Eintritt in die Arbeit je ein Exemplar der vorgenannten Ordnungen 2c. ausgehändigt, welche bei Wiederaustritt aus der Arbeit in reinlichem und complettem Zustande zurückzugeben, anderen Falls aber eine jede mit 1 Mark zu ersetzen sind.

**Die Steinkohlenwerks = Directionen und Verwaltungen
im östlichen Reviere des erzgebirg'schen Steinkohlenbeckens
am 1. Juli 1874**

durch

die Lugauer Bergbaugesellschaft „Rhenania“ zu Lugau.

C. Müller.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte als Ortsverwaltungs-Behörde für die in seinem Verwaltungs-Bezirk gelegenen Kohlenwerke bezw. in von der Königlichen Kreis-Direction zu Zwickau dazu erhaltenem Auftrage und im Einverständnisse mit dem Fürstlich Schönburgischen Gerichtsamte Lichtenstein und dem Fürstlich und Gräfl. Schönburgischen Gerichtsamte Hohenstein-Ernstthal, als Ortsverwaltungs-Behörden über die in ihren resp. Bezirken gelegenen beteiligten Kohlenwerke, ist die vorstehende allgemeine Arbeiter-Ordnung für die Kohlenwerke des östlichen Revieres des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens geprüft und genehmigt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe zunächst nur auf den Kohlenwerken

des Steinkohlenbauvereines Bockwa-Hohndorf Vereinigtfeld bei Lichtenstein,
 des Steinkohlenbauvereines „Gottes Segen“ zu Lugau,
 des Gersdorfer Steinkohlenbauvereines zu Gersdorf,
 des Lugauer Steinkohlenbauvereines zu Lugau,
 des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereines zu Lugau,
 des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlen-Actien-Vereines zu Niederwürschnitz,
 der Delsnitzer Bergbaugesellschaft zu Delsnitz,
 des Steinkohlenbauvereines „Delsnitzer Frisch-Glück“ zu Delsnitz,
 der Lugauer Bergbaugesellschaft „Rhenania“ zu Lugau,
 der Fürstlich Schönburg'schen Steinkohlenwerke zu Neu-Delsnitz,
 des Steinkohlenbauvereines „Saxonia“ zu Lugau,
 des Niedererzgebirg'schen Steinkohlenbauvereines „Teutonia“ zu Gersdorf,
 des Steinkohlenbauvereines „Vaterlandsgrube“ zu Delsnitz,
 in Wirksamkeit zu treten hat.

Stollberg, am 27. Mai 1874.

Königliches Gerichtsamt.

i. v.

Repmann, Ass.

Paulig.

An

den Vorstand des Vereins für bergbauliche Interessen im östlichen Reviere des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens

Herrn Bergdirector Kneifel

in

Lugau.

Die erste Abtheilung des Buches enthält die Geschichte der
 sächsischen Landesherrschaft von den ersten Anfängen
 bis zur Gegenwart. In der zweiten Abtheilung sind die
 Verfassungsverhältnisse der sächsischen Landesherrschaft
 dargestellt, und in der dritten Abtheilung sind die
 Verhältnisse der sächsischen Landesherrschaft in Bezug
 auf die Verwaltung der Provinzen dargestellt.

Druck von J. C. F. Pickenhahn u. Sohn in Chemnitz.

Die vierte Abtheilung des Buches enthält die Geschichte der
 sächsischen Landesherrschaft von den ersten Anfängen
 bis zur Gegenwart. In der fünften Abtheilung sind die
 Verfassungsverhältnisse der sächsischen Landesherrschaft
 dargestellt, und in der sechsten Abtheilung sind die
 Verhältnisse der sächsischen Landesherrschaft in Bezug
 auf die Verwaltung der Provinzen dargestellt.

Handwritten text in a cursive script, possibly a library call number or classification code, including the numbers 410, 45 and a symbol resembling a stylized 'S' or 'Z'.

